

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg \cdot Postfach 10 34 44 \cdot 70029 Stuttgart

Landratsämter und Stadtverwaltungen der Stadtkreise

- Untere Jagdbehörden -

über die

Regierungspräsidien Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen - Obere Jagdbehörden LFW Landes Forst Forst BW

Datum 14.07.2022 Name Link Durchwahl 0711 126-2146

Aktenzeichen 56-9210.20

(Bitte bei Antwort angeben)

Anerkennung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern in Baden-Württemberg und Anerkennung des Ausbildungslehrgangs "Stadtjägerinnen und Stadtjäger" des Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.

Anlage

- Musterbescheinigung Stadtjäger des Jagd Natur Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.
- Anleitung zum Bezug von Stadtjägerausweisen
- Eckpunktepapier Stadtjägerausbildung

Der Ausbildungslehrgang "Stadtjägerinnen und Stadtjäger" des Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V. wurde gemäß § 13a JWMG § 19 Absatz 1 DVO JWMG anerkannt.

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des vorgenannten Ausbildungslehrgangs können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von der unteren Jagdbehörde nach § 13a Abs. 1 JWMG, § 19 Abs. 3, 2 DVO JWMG als Stadtjägerinnen und Stadtjäger anerkannt werden. Sie weisen die bestandene Ausbildung durch eine vom Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V. ausgestellte Bescheinigung nach (siehe Anlage - Musterbescheinigung).





Die Anerkennung des Ausbildungslehrgangs tritt am 1. April 2022 in Kraft und gilt zunächst bis 31. März 2027, wenn sie nicht vorher verlängert wird, worüber die unteren Jagdbehörden zu gegebener Zeit informiert werden.

Somit können nun Stadtjägerinnen und Stadtjäger von den unteren Jagdbehörden anerkannt werden. Hat die antragstellende Person ihren Wohnsitz außerhalb des Landes, ist für die Anerkennung die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Gemeinde fällt, in der die Einsetzung nach § 19 Abs. 3 DVO JWMG erfolgen soll.

Die Person muss gem. § 13a Abs. 3 JWMG einen Jagdschein besitzen, der zur Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Gem. § 19 Abs. 2 DVO JWMG muss die persönliche und fachliche Eignung vorliegen. Soweit keine entgegenstehenden Tatsachen bekannt sind, wird die persönliche und fachliche Eignung unterstellt. Zudem muss die Person eine Bescheinigung einer Ausbildungsstätte vorlegen, deren Ausbildungslehrgänge im Sinne des § 13a JWMG von der obersten Jagdbehörde anerkannt sind. Derzeit ist ausschließlich der genannte Ausbildungslehrgang des Wildtierschützerverbandes anerkannt. Über zukünftig erfolgte Anerkennungen wird die oberste Jagdbehörde informieren.

Die für die Ausstellung des Jagdscheins zuständige untere Jagdbehörde erkennt eine Person auf Antrag als Stadtjägerin oder Stadtjäger mit landesweiter, unbefristeter Geltung durch Ausstellen einer Bescheinigung entsprechend der Anlage 4 DVO JWMG an. Es wird hierzu ein Ausweisvordruck zur Verfügung gestellt. In der Anlage 1 ist erläutert, wie der Ausweis bezogen werden kann.

Die unteren Jagdbehörden melden anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger an die oberen Jagdbehörden. Diese führen regierungsbezirksweise eine aktuelle Liste. Es wird noch das Verfahren beschrieben werden, nach dem die Stadtjägerinnen und Stadtjäger die Streckenmeldungen abgeben, denn nach § 35 Abs. 6 JWMG sind auch diese zur Abgabe von Streckenmeldungen verpflichtet. Nähere Informationen dazu folgen von den oberen Jagdbehörden.

Der Vollständigkeit halber wird nochmals darauf hingewiesen:

Die Anerkennung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern ist von deren Einsetzung zu unterscheiden. Die Anerkennung berechtigt für sich noch nicht zur Jagdausübung im

befriedeten Bezirk. Hierfür bedarf es der konkreten Einsetzung durch die jeweilige Gemeinde.

Nur wer in der jeweiligen Gemeinde eingesetzt ist, darf dort als Stadtjägerin oder Stadtjäger die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben. Die Gemeinden werden zum Ablauf der Einsetzung parallel gesondert informiert; die Jagdbehörden erhalten diese Information nachrichtlich.

Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere (im Sinne des Jagdrechts) in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen; sie arbeiten mit den Wildtierbeauftragten zusammen.

Die Jagd darf nur ausgeübt werden, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist (§ 13a JWMG). Somit findet eine reguläre Bejagung von Wildtieren, wie sie im Wald und Offenland praktiziert wird (also außerhalb des befriedeten Bezirks) durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger nicht statt. Vielmehr dient die Jagd, wie gesetzlich festgelegt, ausschließlich dem Lösen von Wildtier-Mensch-Konflikten, zur Gefahrenabwehr und Tierseuchenabwehr.

Die Ausübung der Jagd durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger ist eine befugte Jagdausübung im Rahmen der besonderen Regelungen in § 13a JWMG und § 19 DVO JWMG. Soweit das JWMG und die DVO keine spezifischen Sonderregelungen zu Stadtjägerinnen und Stadtjägern enthalten, gelten die sonstigen Vorschriften. Insbesondere handelt es sich bei der Ausübung der Jagd durch Stadtjägerinnen und Stadtjäger um eine befugte Jagdausübung im waffenrechtlichen Sinn. Die Maßgaben der § 13a JWMG, § 19 DVO JWMG (insbesondere die Pflicht zur Benachrichtigung des Polizeivollzugsdienstes, § 19 Absatz 4 S. 2 DVO JWMG) sind durch die Stadtjägerinnen und Stadtjäger zu beachten. § 13 Absatz 6 WaffG gilt auch für die Jagdausübung durch anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger im Rahmen der Einsetzung. Danach dürfen Jäger grundsätzlich Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung ohne zusätzliche Erlaubnis führen und mit ihnen schießen und auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

In Fällen in denen keine Stadtjägerinnen und Stadtjägern eingesetzt sind, kann eine Jagd im befriedeten Bezirk weiterhin auf Grundlage von § 13 Abs. 4 und 5 JWMG erfolgen.

Gez. Panknin Ministerialrat Anlage 1 zum Schreiben vom 14.07.2022:

Bezug von Ausweisen zur Bescheinigung der Anerkennung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern

(Elektronisch übersandte) Anlagen für die Besteller:

- Excel-Erfassungsvorlage
- Ausweismuster zur Information
- Liste mit den DGV-Kundennummern zum Upload für die Besteller und Abrechnung des DGV

Für Bestellungen gilt:

- Die Exceldatei mit den Inhalten der Bestellung ausfüllen und auf den DGV-Server stellen.
- Der Rückseitentext der Ausweise ist durch die Besteller nicht änderbar.
- Alle variablen Inhalte auf dem Ausweis werden aus den Angaben der jeweiligen Exceltabelle befüllt.
- Sodann erfolgt die Andruckfreigabe an den Besteller.
- Nach Freigabe durch den Besteller erfolgt die Produktion und der Versand an das jeweilige Landratsamt aus der Liste.

Den nachfolgend verschlüsselten, <u>dauerhaften</u> Link können Sie für die Datenbereitstellung verwenden.

Speichern Sie diesen unter Ihren Favoriten ab und verwenden ihn immer wieder.

https://www.kohlhammer.de/wms/instances/kohportal/appDE/nav_userUpload.php

Geben Sie die jeweilige DGV-Kundennummer je LRA (siehe unten) und eine E-Mail-Adresse an und laden Sie die Datei auf den Server.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis 10020753

Landratsamt Biberach 10059504

Landratsamt Böblingen 10406830

Landratsamt Bodenseekreis 10303344

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 10053748

Landratsamt Calw 10129151

Landratsamt Emmendingen 10083720

Landratsamt Enzkreis 10044376

Landratsamt Esslingen 10350048

Landratsamt Freudenstadt 10303837

Landratsamt Göppingen 10410378

Landratsamt Heidenheim 10020271

Landratsamt Heilbronn 10416621

Landratsamt Hohenlohekreis 10326349

Landratsamt Karlsruhe 10083072

Landratsamt Konstanz 10003992

Landratsamt Lörrach 10081796

Landratsamt Ludwigsburg 10304934

Landratsamt Main-Tauber-Kreis 10425668

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis 10107276

Landratsamt Ortenaukreis 10320391

Landratsamt Ostalbkreis 10021701

Landratsamt Rastatt 10082869

Landratsamt Ravensburg 10020568

Landratsamt Rems-Murr-Kreis 16036425

Landratsamt Reutlingen 10103572

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis 10408346

Landratsamt Rottweil 10040776

Landratsamt Schäbisch Hall 10317411

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis 16035856

Landratsamt Sigmaringen 10306865

Landratsamt Tübingen 10025202

Landratsamt Tuttlingen 10430411

Landratsamt Waldshut 10339329

Landratsamt Zollernalbkreis 10111063

Stadt Baden-Baden 10353478

Stadt Freiburg im Breisgau 10414535

Stadt Heidelberg 10421466

Stadt Heilbronn 10200005

Stadt Karlsruhe 10855476

Stadt Mannheim 10076938

Stadt Pforzheim 10067421

Stadt Stuttgart 10411754

Stadt Ulm 10354212

Stand 24.05.2022